



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 137/11

vom
1. Juni 2011
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 1. Juni 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. Oktober 2010 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Tagessatz der verhängten Einzelgeldstrafe auf einen Euro festgesetzt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Fischer

Appl

Berger

Eschelbach

Ott